Grünberger  Wochenblatt.

21. Jahrgang. **№ 58.**

Redaction Dr. W. Levysohn.

Montag den 21. Juli 1845.

XIX. Beschlüsse der Stadtverordneten in ihrer Versammlung am 11. März 1845, in welcher 39 Mitglieder anwesend waren.

(Fortsetzung.)

6. Magistrat überreicht und unterstützt ein von seinem Dirigenten sorgfältig ausgearbeitetes Exposé, betreffend die Zusammensetzung der, bisher abweichend von den Bestimmungen des §. 175 der Städte-Ordnung, hierorts bestehenden Verwaltungs-Deputationen.

Referent bezieht sich in dem betreffenden Aufsatze auf eine, von „Einem Bürger" ausgegangene in Nr. 15 hiesigen Wochenblattes a. c. pag. 59 und 60 aufgenommene Besprechung des örtlichen Armenwesens. Derselbe will, in solcher die unverkennbare Hindeutung auf die bis jetzt abweichend von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des §. 175 der St.-Ordnung gewählten, städtischen Verwaltungs-Deputationen erkannt haben und erörtert im Verfolg seiner Deduktion, wie diese Ansicht allerdings die richtige sei, und daß in der hierorts bisher beobachteten Wahlpraxis der Deputations-Mitglieder ein Fehler von höherer Bedeutung enthalten sei, als man glaube.

Referent geht hiernach in nähere Beleuchtung der damit begangenen Abweichungen über und stellt die Fragen auf:

a. Was der unvergeßliche Verleiher der Städte-Ordnung vom 19. November 1809, ihrem klaren Inhalt nach, gewollt? und

b. wohin in der gegenwärtigen Zeit, in Bezug auf die Communal-Verwaltung, das redliche Streben jedes patriotischen Bürgers gerichtet sein müsse??!

und weist nach, wie sich diese Doppelfrage einfach durch die Einleitung zur Städte-Ordnung selbst beantworte, nämlich:

a. Der Hohe Gesetzgeber will die thätigste Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens **durch die Bürgerschaft**, um durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten, und

b. diese allerhöchste Willensmeinung zur endlichen Wahrheit zu machen. Dahin möge auch das Streben und der Wunsch unserer Stadtverordneten und jedes patriotischen Bürgers gehen!!

Beruhe nun auch die Vertretung der Bürgerschaft lediglich in den von ihr erwählten Stadtverordneten und zwar im Sinne des §. 69 der St.-Ord., weil die Bürgerschaft aus zu vielen Mitgliedern bestehe, als daß ihre Stimmen jedesmal **einzeln** vernommen werden könnten, und sei daher der Begriff „Bürgerschaft" mit dem Begriffe „Stadtverordnete" gleichbedeutend, auch im §. 110 ausdrücklich ausgesprochen, daß das Gesetz ihre Vollmacht sei: so müsse zur Erfüllung des Gesetzes dahin gestrebt werden, auch der lediglich deputir-

ten **Bürgerschaft** diejenige Einwirkung auf die Verwaltung zuzugestehen, wodurch die beabsichtigten Bürgertugenden hervorgerufen und genährt werden.

Die Erreichung dieses Zweckes sei nur dann möglich, wenn der im §. 175 d. St.-Ordnung, mit Berücksichtigung dessen im §. 177 enthaltener Auslegung, gesetzlich vorgeschriebenen Wahl von Bürgern (Nichtstadtverordneten) zu Mitgliedern der Verwaltungs-Deputationen stattgegeben werde, — indem diese Deputationen ausdrücklich aus Stadtverordneten und **Bürgern** zusammengesetzt werden sollen.

Referent erkennt in dieser höchst weisen Vorschrift der St.-Ord. eine ihrer wichtigsten Bestimmungen, beziehungsweise auf die richtige Auslegung der §§. 69, 111 bis einschließl. 126, 183 u. 184, wie nicht minder des §. 127, und Seitens des Magistrats; in Ansehung der §§. 174 bis 182, denengemäß derselbe sich der, nach §. 175 bis 177 erwählten aus Stadtverordneten und **Bürgern** zusammengesetzten Verwaltungs-Deputationen zu bedienen hat.

Als damit verbundenen Zweck erklärt Referent, daß die aus den Mitgliedern der Stadtverordneten erwählten Deputirten den von ihnen verwalteten Geschäftszweig in den Sitzungen der Stadtverordneten zu vertreten haben und die denselben betreffenden Anträge des Magistrats durch das lebendige Wort befürworten, rechtfertigen und unterstützen können.

Wiederum sollen die aus der Mitte der Bürgerschaft zu den verschiedenen Fächern qualifizirt sein und denselben von dieser Seite nützlich werden und zwar um so nützlicher, als sie nicht wie die Stadtverordneten auf die kurze Zeit von 3 Jahren, sondern nach §. 181 der St.-Ord. auf 6 Jahre erwählt werden, und wird in dieser längeren Wirksamkeit die eigentliche Trägerin des Verwaltungs-Princips erkannt, als damit den Deputirten die Gelegenheit gegeben sei, eine tiefere Geschäfts-Erfahrung und eine größere praktische Einsicht und Gewandheit zu erlangen und sich damit der Commune nachhaltig nützlich zu machen.

Es wird ferner erwähnt, daß der Stadtverordnete in der Versammlung seine Stelle höchst würdig auszufüllen vermöge, ohne darum ein geeigneter Deputirter zu sein, weil zwischen **Berathern** und **Verwaltern** eine große Kluft liege, und daß selbst der zu beiden Befähigte durch seine zu kurze Wirksamkeit beschränkt werde, indem drei Jahre zur Aneignung der Erfordernisse seines Verwaltungszweiges unzureichend erscheinen. — In weiterer Erörterung wird dargethan, daß, wenn die zu den verschiedenen Verwaltungs-Deputationen erforderlichen 79 Mitglieder lediglich aus den 45 Stadtverordneten zu erwählen seien, es unumgänglich werde, daß jeder Einzelne mit zwei bis drei dergleichen Stellen bedacht werden müsse, was denn nothwendig eine, Tag für Tag demselben zur Last fallende Anstrengung in städtischen Angelegenheiten und nächstdem Mißmuth, Gleichgültigkeit und zuletzt Saumseligkeit zur Folge habe, was nachzuweisen dem Referenten nicht schwer fallen will. Derselbe zieht aus Allem den die Schlußfolgerung: daß jede Bestrebung, und beträfe sie das wichtigste Communal-Interesse, sei sie nicht von Lust und Liebe zur Sache unterstützt, erfolglos sein müsse und findet hierzu den Anlaß in den, allen Klugheitsregeln widerstrebenden Ueberbürdungen Einzelner mit städtischen Geschäften. Daher sei der Fehler einer bisher unrichtig ausgelegten Bestimmung des §. 174 der Städte-Ordnung, wie erwähnt, von weit nachtheiligeren Folgen, als man glaube, und die städtische Verwaltung in vielen Fächern durch diesen Mißgriff gelähmt, auch deshalb der Gemeinsinn in der ganzen Bürgerschaft weniger bemerkbar und nicht zu erhalten. Eine Veränderung dieser mangelhaften Verhältnisse würde, nach der Ansicht des Darstellers, erst dann eintreten, wenn die Stadtverordneten nur diejenigen ihrer Kollegen durch **geheime** Wahl zu Verwaltungs-Deputirten bestimmten, welche sie für befähigt hielten, dem betreffenden Fache **besonders nützlich** zu werden, und durch gleiche Wahl je 2 oder 3 Mitglieder jeder Deputation aus der Bürgerschaft zugesellten; insbesondere aber den Gesichtspunkt festhielten, daß weder Stadtverordnete noch Bürger zu **mehr als einer Deputation** zugezogen würden. Es werden von diesem Verfahren die segensreichsten Erfolge erwartet, sowohl für die Communal-Verwaltung, als auch für die Stadtverordneten-Versammlung selbst und wird angenommen, daß damit den, in Eingange erwähnter „Besprechung über das Armenwesen" angedeutete Ideen über das Wesen der städtischen Verwaltungs-Deputirten zum Theil

entsprochen sein dürfte, ob zwar die dort vor Augen gehabten, nirgends aufzufindenden Ideale wohl kaum zu erreichen sein möchten.

(Fortsetzung folgt.)

An meine evangelischen Mitbürger.

Das Christenthum ist Segen, herrschsüchtige Priester haben den Fluch hinein gebracht.

Der in der Bresl. Zeitung Nr. 148 enthaltene Aufruf an die Protestanten, über die Freiheit ihrer Kirche zu wachen, hat auch die Aufmerksamkeit der hiesigen evangelischen Einwohner erregt, und mehrere derselben haben sich mit dem Gesuche, darüber belehrt zu werden, an mich gewendet. Ich beeile mich, mein Urtheil, nach meiner Ueberzeugung, auszusprechen, damit sie selbst überlegen können, was für Rettung der protestantischen Freiheit, unsres theuersten Glaubensgutes, zu thun sei.

Als der selige Luther die Reformation begonnen, sagte er sich von allen Menschensatzungen, von wem sie auch herrühren mochten, los, und behielt blos das apostolische Bekenntniß, welches das zweite Hauptstück seines Katechismus ausmacht. Uebrigens setzte er fest, daß die heilige Schrift allein die Richtschnur des christlichen Glaubens und Lebens sei, und daß jeder Christ die Freiheit habe, sie zu lesen und nach seiner Fassungskraft und seinen Kenntnissen zu verstehen. Dieser Grundsatz spricht die protestantische Glaubensfreiheit aus. Diese ist also keine Ungebundenheit und Willkühr, sondern ist an die heilige Schrift gebunden, und macht das eigene Nachdenken darüber zur Pflicht und zum Recht. Es war ganz natürlich, daß im Verstehen einzelner dunkler oder mehrdeutiger Stellen Verschiedenheiten entstanden, daß mancher einzelne Protestant sogar von den Ansichten des Reformators abwich, ohne deßwegen der Bibel ungetreu zu werden, und Luther selbst starb mit dem Begehren, daß die Reformation nach ihm weiter fortgeführt werden möge.

Nach seinem Tode jedoch gaben viele Theologen und Geistliche die durch Luther errungene Freiheit im Gebrauche und Forschen der heiligen Schrift auf, setzten einzelne seiner Erklärungen als Lehrgrundsätze fest, fügten andere hinzu, und bildeten dadurch eine Sammlung von Erklärungen der heiligen Schrift, wie sie der Bildung und der Wissenschaft jener Zeit angemessen waren. Die Geistlichen wußten denselben bei den deutschen evangelischen Fürsten und Ständen allgemeine Geltung zu verschaffen, so daß Derjenige, der sich zu ihnen nicht bekennen wollte oder konnte, für keinen ächten Protestanten gehalten wurde. Aus Protestanten wurden nun Lutheraner. Es wurde damit den Evangelischen ein Glaubensjoch von Menschensatzungen aufgelegt, das ärger drückte, als die Fesseln der römischen Kirche. Fürsten und Gelehrte, dieses Joches überdrüssig, nahmen lieber das römische Joch wieder auf, und traten zur katholischen Kirche zurück; oder sie wurden gleichgültig gegen das Christenthum selbst, weil sie sich schämten, Menschenfesseln zu tragen.

Daneben ging im Stillen das freie Forschen in der Bibel fort, und nachdem besonders in dem vorigen Jahrhundert die Wissenschaften überhaupt mächtig fortgeschritten waren, konnte auch die Religions-Wissenschaft mit dem christlichen Glauben nicht auf der früheren Stufe bleiben. Das neue Testament blieb zwar Grundlage, die Lehren desselben von Gott und Christus, von der Vorsehung, der Heiligung, der Vergebung, Erlösung und Seligkeit wurden festgehalten; aber man suchte in dem Buchstaben den Geist, und fand ihn immer klarer auf dem Wege des vernünftigen Nachdenkens und Prüfens mit Hülfe der fortgeschrittenen Wissenschaft. Der Glaube an den Einfluß des Teufels nebst den daran hängenden schrecklichen Hexenprozessen, der gotteslästerliche Wahn von einer allgemeinen Verfluchung der Natur durch Adam's Fall, von der angebornen Sündhaftigkeit und Verdammniß der armen unschuldigen Kinder, und anderer Unsinn fielen dahin. — Gingen auch einzelne Wenige, welche die ganze heilige Schrift natürlich erklären wollten, zu weit, so blieben sie ohne Einfluß und wurden gerade durch die freien Protestanten widerlegt.

So lange Friedrich der Große lebte, blieb das protestantische Recht des freien Forschens unangetastet. Aber unter Friedrich Wilhelm II. gewannen Pietisten und Jesuiten Einfluß, bekleideten die höchsten Stellen im Lande und publizirten ein Religions-Edikt, das aller Vernunft Hohn sprach, aber eben so wenig beachtet wurde, als die Glau-

bens = Kommissionen (wahre Ketzergerichte) sich behaupten konnten. Von der Zeit an stritten die freien Protestanten und die Altgläubigen nur in Büchern, und die Gemeinden blieben davon unberührt. Die Ersteren blieben Sieger. (Man lese die hallische Literaturzeitung aus den Jahren 1811 u. s. w.)

Vor einigen Jahren fing Herr Professor Hengstenberg in Berlin den Kampf von neuem an, und zwar zu dem bestimmten Zwecke, die evangelische Kirche um 300 Jahre zurück zu bringen, und Alles, was bisher an Aufklärung gewonnen war, zu vernichten. Die Altgläubigen schlossen sich an ihn an, und zugleich die Pietisten, welche in den höhern Ständen zum Mode-Artikel geworden waren, und die höchsten Staatsbehörden für sich zu gewinnen wußten. — Die freien Protestanten schlossen sich daher desto fester an einander an, versammelten sich an mehreren Orten, und stärkten und bestätigten sich im Festhalten des alleinigen Gebrauchs der heiligen Schrift mit Ausschließung aller Menschensatzungen, woran die Pietisten hängen.

Seit einiger Zeit treten die obersten geistlichen Behörden den freien Protestanten feindlich entgegen, untersagen die Versammlungen derselben, ziehen einzelne Geistliche derselben vor Gericht, und drohen mit Absetzung. Durch diese Maßregel, wogegen kein Gesetz schützt, scheint die protestantische Kirche in Gefahr zu sein, unterjocht zu werden, und dem Pietismus als einer allgemeinen evangelischen Kirche im Preussischen Staate Platz zu machen. Dieser bedenkliche Zustand unserer Landeskirche hat den Aufruf in der Breslauer Zeitung veranlaßt. Die Unterzeichneten wollen nicht, daß sie selbst die allein herrschende Kirche seien, sondern sie protestiren nur gegen die getroffenen Maßregeln, die das von Luther schwer errungene Recht der freien Schriftforschung uns wieder entreißen und uns in eine schmachvolle Knechtschaft des Glaubens bringen wollen.

Sie sagen: wir selbst machen keinen Anspruch darauf, eine herrschende Partei zu sein; aber wir geben nicht zu, daß irgend eine Partei, wie jetzt die pietistische, die protestantische Kirche ausmache, über uns gebiete, die Ausübung unseres protestantischen Rechtes schmälere, und am wenigsten Mitglieder der freien protestantischen Kirche vor ihr Gericht ziehe und um ihres Glaubens willen bestrafe und verfolge.

Die Protestirenden, die sich bis jetzt unterzeichnet haben, sind also im vollen Rechte. Jeder aber, der unterzeichnen will, thue solches mit Ueberlegung, und bedenke wohl die möglichen Folgen. Die Frage ist nämlich: Wie? wenn nun der Gewaltstreich, vor dem uns bangt, doch geschieht, was werden, was müssen alsdann die Protestirenden thun, wenn sie nicht ein Spott der Pietisten werden wollen?

Bunzlau, den 10. Juli 1845.

Fricke, erster evangelischer Prediger.

(Aus dem Bunzlauer Sonntagsblatte.)

Mannichfaltiges.

*Als die Leiche des berühmten Tondichters Carl Maria von Weber in Hamburg anlangte, ward von den Enthusiasten der Sarg mit einem silbernen Lorbeerkranze geziert. Die Leiche kam in Dresden an, der Kranz aber nicht mit. Die Oeffentlichkeit bemächtigte sich dieser Sache und siehe es ergab sich, daß die reichen Hamburger Enthusiasten einen silbernen Lorbeerkranz aus Pappe (ein hölzernes Schüreisen, wie Lichtenberg sagt,) hatten machen lassen, — man sagt, sie schämten sich und wollten nun nachträglich einen pappenen Lorbeerkranz von Silber machen lassen und denselben nach Dresden zur Befestigung auf Webers Sarg schicken.

*In Siebenhaars Magazin für die Staatsarzeneikunde 3. Bd. 2. Heft findet man eine Anweisung, die Maikäfer als Nahrungsmittel zu benutzen, indem man daraus Suppen kochen kann, welche äußerst wohlschmeckend und nahrhaft sind. Auf die Portion nimmt man 30 Stück derselben, zerstößt sie in einem Mörser, wirft sie dann in etwas zerlassene Butter, womit sie geröstet werden, kocht sie hierauf mit der Fleischbrühe und seihet sie vor dem Anrichten durch, so daß die Füße und die Splitter von den Flügeln im Siebe zurückbleiben. Die Suppe ist wirklich von trefflichem Geschmack, sehr nahrhaft und durchaus nicht von irgend einer üblen Wirkung.

Druck und Verlag von W. Levysohn.